

Abschrift.

15/17 J. 273/32.

XV. B. 26/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Schuhmacher E [] S []
aus Tilsit, [], geboren am [] in
Napierken, Kreis Heidenburg,
z. Zt. in der Gefangenenanstalt I in Leipzig in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat usw.

hat das Reichsgericht, Feriensenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 25. Juli 1933, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Driver als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Mengelkoch, Dr. Weipert,
Dr. Hertel und Dr. Schultze,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Amtsgerichtsrat Dr. Müller,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Justisobersekretär Kroneberg,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung zum Hochverrat
in Tateinheit mit einem Verbrechen gegen das Gesetz gegen
den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von
Sprengstoffen vom 9. Juni 1884, mit einem Vergehen gegen
das Kriegsgerätegesetz vom 27. Juli 1927 und mit einem
Vergehen gegen die Verordnung über die Zurückführung von
Waffen und Heeresgut in den Besitz des Reiches vom 14. De-
zember 1918

zu drei Jahren Zuchthaus,
auf die acht Monate der Untersuchungshaft angerechnet wer-
den, und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt.

Im

Im Rahmen des § 41 Abs. 2 StGB, sind alle Stücke des Flugblatts „An die Organisation“ sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen.

Die beschlagnahmten 4 Sprengkapseln und 3 Seitengewehre werden eingesogen; die 3 Seitengewehre sind auch unbrauchbar zu machen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

I.

Die KPD. betreibt den gewaltsamen Sturz der Reichsverfassung, die Proklamierung der Diktatur des Proletariats und die Errichtung einer Arbeiter- und Bauernregierung nach russischem Muster. Um für den dazu geeignet erscheinenden Augenblick gerüstet zu sein, fordert sie in ihrer Presse, in zahllosen Broschüren und auf jede andere ihr geeignet erscheinende Weise zur Verwirklichung der von ihr vertretenen Ziele mittels des bewaffneten Aufstandes und des Bürgerkrieges auf. Hand in Hand damit geht eine über das ganze Reich verbreitete, bis ins Kleinste ausgearbeitete Zersetzung der Polizeibeamtenschaft und der Reichswehr, da die KPD. erkannt hat, daß sie bei dem zu erwartenden Kampfe um die Macht vor allen auf den Widerstand dieser Machtmittel des Staates stoßen wird.

Zu den Mitteln der Vorbereitung des bewaffneten Aufstandes durch die KPD. gehört auch die Ansammlung von Waffen jeder Art, von Munition und Sprengstoffen. Gerade in der letzten Zeit sind solche Kampfmittel von Mitgliedern der KPD. in ganz erheblichem Umfange angesammelt, versteckt und aufbewahrt worden. Das ist in zahlreichen Verhandlungen von den Senaten des Reichsgerichts festgestellt worden.

II.

1. Der Vater des Angeklagten war früher Mühlenverwalter und

spä=

später Mühlenbesitzer. Der Angeklagte wurde nach der Ehescheidung seiner Eltern bei seiner Mutter erzogen und trat, nachdem er vorher Kaufmannsgehilfe bei seiner Mutter gewesen war, am 28. April 1920 in die vorläufige Reichswehr, und zwar beim Reiterregiment in Insterburg, ein, wo er in den Jahren 1920 bis 1924 mehrfach disziplinarisch bestraft worden ist. Am 15. Mai 1925 wurde er wegen Unwürdigkeit fristlos entlassen. In der Entscheidung des Reichswehrministeriums vom Mai 1925 wird zur Begründung der Entlassung des Angeklagten folgendes angegeben:

„ Der Reiter S [] hat nach Zeugenaussagen die Reichsregierung und die Reichswehr verächtlich geachtet und die in der russischen Roten Armee herrschenden Ideen als richtig bezeichnet. Hierdurch hat er eine mit den Freipflichten eines deutschen Soldaten unvereinbare Gesinnung bekundet und sich der Achtung, welche seine Berufstellung erfordert, unwürdig erwiesen.“
Im Jahre 1926 eröffnete er in Tilsit nach seiner Verheiratung eine Schuhmacherwerkstatt.

2. Der Angeklagte trat in den Roten Frontkämpfer-Bund ein, in dem er etwa 4 Monate lang Bezirksleiter für verschiedene Kreise war. Im Oktober 1927 ist er nach seiner Angabe wieder aus dem RFB. ausgetreten. Er ist auch Mitglied der KPD., und ist als solcher Stadtverordneter in Tilsit gewesen. Auch sonst ist der Angeklagte im kommunistischen Sinne tätig gewesen; so hat er in Tilsit eine kommunistische Versammlung geleitet. Er war auch Mitglied der Roten Hilfe.

3. Im Jahre 1927 hat gegen den Angeklagten eine reichsgerichtliche Voruntersuchung wegen Vorbereitung zum Hochverrat geschwebt, weil er in dem dringenden Verdacht stand, die Flugschrift „Die Reichswehr, Organ für die gemeinsamen Interessen der Arbeiter und Soldaten und für proletarische Heeresfragen“ im Oktober 1927 an Angehörige des Reiterregiments I in Tilsit verbreitet zu haben. Dieses Verfahren ist auf Grund des Gesetzes über Straffreiheit vom 14. Juli 1928 eingestellt worden.

Weiterhin hat der Angeklagte im Jahre 1929 in dem Verdacht gestanden, Ende 1928 erneut Zersetzungschriften an

Reichs=

Reichsverehr- und Schutzpolizei- Angehörige in Tilsit verbreitet zu haben. Das Verfahren ist aber mangels hinreichenden Beweises eingestellt worden.

4. Der Angeklagte hat glaubhaft erklärt, daß ihm die Ziele der KPD. aus den kommunistischen Schriften, insbesondere auch aus dem kommunistischen Manifest, bekannt seien. Er hat bestritten, Kenntnis von den Bestrebungen der KPD. zu haben, die auf das Sammeln von Waffen und Sprengstoffen und auf die Zersetzung der staatlichen Machtmittel abzielen, während er andererseits zugibt, sich über die Bestrebungen der KPD. ständig unterrichtet und in kommunistischen Zeitungen auch über die Urteile des Reichsgerichts in Hochverratssachen gelesen zu haben.

III.

1. Auf Grund einer vertraulichen Mitteilung, daß bei den Angeklagten Waffen und Sprengstoffe lagern sollten, nahm die Polizeidirektion in Tilsit am 19. November 1932 durch den Kriminalkommissar [] und den Kriminal-Bezirkssekretär [] eine Durchsuehung seiner Wohnung im Hause [] vor, bei der der Angeklagte zugegen war. An diesem Tage ist insbesondere auch die Schuhmacherwerkstatt des Angeklagten durchsucht worden. Es sind auch stichprobeweise Grabungen, soweit es der Boden zuließ, vorgenommen worden. Die Durchsuehung verlief jedoch ergebnislos.

Da die Vermutung bestand, daß der Angeklagte einen Teil seiner Sachen bei seinem Nachbarn, dem Fleischer [] [], untergebracht habe, wurde auch die Wohnung sowie der Holzstall des [] durchsucht. Hierbei wurde in dem []schen Holzstall auf einem Brett eine Holzkiste, die mit einem Vorhängeschloß versehen war, vorgefunden. In dieser Kiste befanden sich:

1. vier Sprengkapseln,
2. ein Ladestreifen mit neun Patronen,
3. eine Anzahl von Druckschriften.

Diese Kiste nebst dem Inhalt ist auf folgende Weise in []

IV. H. 26/33.

[] Holzstall gekommen:

Der Angeklagte erschien etwa Ende Oktober oder Anfang November 1932 bei [] in Holzstall und fragte [], ob er eine kleine Kiste in dem Stalle unterstellen könne, was ihm gestattet wurde. Darauf stellte der Angeklagte die von der Polizei vorgefundene Kiste, die mit einem Vorhängeschloß versehen war, in dem Holzstall unter. Ein in der Holzkiste vorgefundener kleiner Handkoffer gehörte dem Arbeiter [], einem Sohn des Fleischers [], von dem ihn der Angeklagte etwa Mitte oder Ende Oktober 1932 geliehen hatte.

2. Am 22. November 1932 ist die Schuhmacherwerkstatt des Angeklagten durch den Kriminal-Assistenten [] und zwei weitere Beamte nochmals gründlich einer Durchsichtung unterzogen worden, wobei auch der Fußboden vollständig umgegraben wurde. An diesem Tage wurden folgende Gegenstände vorgefunden und beschlagnahmt:

1. Neun verschlossene Flaschen mit 307 S-Patronen und drei russischen Gewehrpatronen, die in einer Ecke unter kleingemachten Holz etwa 30 cm im Erdboden vergraben lagen. Eine Anzahl dieser Flaschen war vorher mit Petroleum ausgespült worden.
2. In einer alten, an der Decke hängenden Gießkanne unter kommunistischen Flugblättern etwa zwanzig russische Ladestreifen.
3. Auf einem Kaninchenkasten in einer leeren Ölkanne 35 Ladestreifen für deutsche und zwei Ladestreifen für russische Gewehramunition.
4. In einer Ecke unter Gerümpel eine unverschlossene Holzkiste mit Schriftstücken; darunter befanden sich auch verschiedene Briefumschläge mit der Anschrift des Angeklagten.

3. Am 28. März 1933 waren die Arbeiter [] und [] mit Erdarbeiten neben dem Holzstall des Angeklagten beschäftigt. Dabei stießen sie in etwa 60 cm Tiefe auf einen Bretterverschlag in der Größe 102 x 50 x 40 cm, der oben mit einem 15 cm breiten Blechstreifen überdeckt war. In diesem Ver-
schlag

schlag befanden sich drei verrostete deutsche Seitengewehre. [] benachrichtigten den [] von ihrem Funde, der seinen Schwiegersohn [] beauftragte, den Fund der Polizeidirektion in Tilsit zu melden. Als daraufhin der Kriminalsekretär [] die Maße des Verschlages feststellte, erschien die Ehefrau des Angeklagten und sagte etwa: "Na, die Bretter werden Sie mir doch lassen; ich brauche doch mein Holz". Später sagte sie hierzu, daß sie sich geirrt haben könnte.

IV.

Von den aufgefundenen Druckschriften sind

- 1.) „Der bewaffnete Aufstand“, durch Urteil des Reichsgerichts vom 27. Mai 1932, 14 a/9 J.1406/31,
 - 2.) „Neue Architektur“ Oktober, Jahrgang 6, Nr.5/6, vom Dezember 1931, durch Urteil des Reichsgerichts vom 25. November 1932, 13 J.51/32,
 - 3.) „Die Reichswehr und die Arbeiterschaft“ durch Urteil des Reichsgerichts vom 8. November 1932 13 J.893/31,
 - 4.) „Oktober“ Jahrgang 6 Nr.1/2 vom April 1931, durch Urteil des Reichsgerichts vom 12. Februar 1932, 14a/9 J.966/31,
 - 5.) „Oktober“ Jahrgang 6, Nr.3 vom Juni 1931, durch Urteil des Reichsgerichts vom 3. August 1932, 14a/9 J.880/31
- je wegen ihres hochverräterischen Inhalts im Umfange des § 41 Absatz 2 des Strafgesetzbuches unbrauchbar zu machen.

In ihnen ist insbesondere die Rede davon, daß die Angehörigen der Reichswehr und der Schutzpolizei im kommunistischen Sinne beeinflusst werden müßten.

Auch eine Reihe anderer in der Werkstatt des Angeklagten gefundener Schriften ist auf die Unterhöhlung des Reichs und der Schutzpolizei gerichtet, so das Rundschreiben: „An alle Jugendgruppen, Reichpietsch - und Köbis - Aufgebot“, in dem es heißt: „Wir müssen im Monat September bei der Durchführung des Reichpietsch- und Köbis- Aufgebotes den Beweis erbringen, daß wir getreu der Tradition dieser beiden revolutionären Matrosen ihr begonnenes Werk fortsetzen. Das, was sie nicht

voll=

vollbringen konnten, muß uns durch geeinte Kraft möglich sein. Deshalb erfordert das Reichspietsoh- und Köbis- Aufgebot die Anspannung aller vorhandenen Kräfte, um die Organisation einen gewaltigen Schritt vorwärts zu bringen."

Ferner auch das in acht Stücken bei dem Angeklagten vorgefundene Flugblatt: „An die Organisation“, in dem es heißt: „Wir sind die Soldaten der Revolution! Als Soldaten der Revolution müssen wir mit der größten Energie, der Gefahren nicht achtend, unsere Pflichten erfüllen. Heran an die Truppen des Gegners, kämpft um die Truppen der Bourgeoisie.“

Bei der körperlichen Durchsuchung des Angeklagten wurde ein Zettel vorgefunden, auf dem u. a. als Stichwort „Zersetzung des Staatsapparates“ verzeichnet steht.

V.

Der Senat hat auf Grund des einwandfreien Gutachtens des Sachverständigen, Feuerwerks- Oberleutnants a. D. [REDACTED], festgestellt, daß die vier am 19. November 1932 gefundenen Sprengkapseln teils deutscher, teils ausländischer Herkunft und daß sie tadellos erhalten sind, so daß sie als Anfangszündung für jeden Sprengstoff Verwendung finden können; sie enthalten Sprengstoff im Sinne des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884. Ferner hat der Senat auf Grund dieses Gutachtens festgestellt, daß die am 28. März 1933 gefundenen drei Seitengewehre deutsches Kriegsfabrikat sind.

VI.

1. Der Angeklagte hat im Vorverfahren und in der Voruntersuchung jede Aussage verweigert.

In der Hauptverhandlung hat er sich wie folgt eingelassen:

Der Schwiegersohn des [REDACTED], Schwirkszlies, sei seit dem Juni 1932 Mitglied der NSDAP.; da ihm - dem Angeklagten - das bekannt gewesen sei, sei es unmöglich gewesen, daß er als Kommunist dem [REDACTED] oder dem [REDACTED] etwas in Verwahrung habe geben können. Wenn diese als Zeugen etwas

der=

derartiges ausgesagt hätten, so hätten sie die Unwahrheit gesagt. [] wolle im übrigen seine - des Angeklagten - Wohnung beziehen und suche ihm daher zu schaden; auch sei [] Agent der Polizei.

Bereits am 19. November 1932 sei der Fußboden in seinen Räumen gründlich durchgegraben worden; dabei sei nichts Belastendes gefunden worden. Von den am 22. November 1932 gefundenen Sachen gehöre ihm nur die Holzkiste (Nr. 4), die die Beamten am 19. November bereits gesehen, auf die sie aber keinen Wert gelegt hätten; er nehme an, daß die übrigen am 22. November beschlagnahmten Sachen von [] untergeschoben seien, um ihm zu schaden; er sei weder im Besitz von Sprengkapseln noch von Ladestreifen noch von Patronen gewesen.

Den am 22. März 1933 in der Erde vorgefundenen Bretterversohlag habe er als Aufenthaltsraum für seine Kaninchen gemacht; wie die Seitengewehre dahingekommen seien, könne er sich nicht erklären; vielleicht habe sie auch [] hineingelegt. Er habe sie nie im Besitz gehabt.

Von den am 19. und 22. November beschlagnahmten Schriften, deren Inhalt ihm vorgehalten worden sei, kenne er nur das Buch: „Was sahen 56 deutsche Arbeiter in Rußland?“. Er habe ein solches Buch gehabt und habe es auch gelesen. Ob das beschlagnahmte Buch dieses Tittels sein Buch sei, könne er nicht sagen. Über das Buch von Halle: „Wie verteidigt sich der Proletarier vor Gericht?“ habe er Vorlesungen gehört; in seinem Besitz sei das Buch ebensowenig gewesen wie alle die anderen beschlagnahmten Druckschriften mit der einen schon erwähnten Ausnahme. Er habe die Druckschriften nicht besessen und kenne sie auch nicht; er habe erst während der Untersuchung das erste Mal davon gehört. Er wisse nicht, wer Belohpietsoh und Köbis seien. Er habe wenig Interesse an der Literatur, da er nicht lange lesen könne. Er sei zwar kommunistischer Stadtverordneter gewesen; die kommunistischen Stadtverordneten und Parlamentarier seien aber „die harmlosesten Leute, die es gäbe“. Es sei einmal ein kommunistischer Redner aus Königsberg in Tilsit gewesen, der u. a. gesagt habe: „Der Staatsapparat zersetzt sich selbst“; bei dieser Rede habe er sich die Worte „Zersetzung des Staatsapparates“ aufgezeichnet.

2. Diese Einlassung des Angeklagten ist unglaublich. Auf Grund der eidlichen Behauptungen der Beamten, die die Durchsuchung vorgenommen, sowie der Zeugin [] und [], die die Seitengewehre gefunden haben, und der Zeugen [], [] und [] ist der oben wiedergegebene Sachverhalt festgestellt worden. Insbesondere ist entgegen dem Vorbringen des Angeklagten auf Grund der Aussagen des Kriminalbezirkssekretärs [] davon auszugehen, daß auch die Aussage des Zeugen [] glaubhaft erscheint, mögen auch politische und persönliche Spannungen zwischen ihm und dem Angeklagten bestehen.

Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen [] ist auch festzustellen, daß sich die am 22. November beschlagnahmten Gegenstände bereits am 19. November, also vor der Festnahme des Angeklagten, in seinen Räumen befanden; die Grabungen waren am 19. November derart, daß die etwa 30 cm tief im Erdboden verborgenen Flaschen damals nicht gefunden wurden; die Gießkanne und die Ölkanne mit ihrem Inhalt sind den durchsuchenden Beamten gleichfalls entgangen und die Holzkiste, die [] am 19. November gesehen hat, ließ er stehen, da ihm ihr Inhalt unverdächtig erschien.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte den am 22. März entdeckten Bretterverschlag im Erdboden, wie er angibt, für seine Kaninchen angelegt hat; jedenfalls hat er ihn zur Verwahrung der 3 Seitengewehre benutzt.

Danach steht fest, daß der Angeklagte die beschlagnahmten Gegenstände im Besitz gehabt hat.

3. Der Angeklagte war mehrere Jahre Reichswehrsoldat. Seit Jahren ist er Mitglied der KPD.; er hat früher auch dem RFB. und anderen kommunistischen Organisationen angehört und sich besonders rege als Kommunist betätigt, so daß er als kommunistischer Stadtverordneter ausersehen und gewählt wurde. Daraus ergibt sich, daß er nicht nur, wie er selbst zugibt, die Ziele der KPD. gekannt hat; sondern daß er auch wußte, daß die KPD. ihre Ziele auch mit Hilfe von Gewalt zu erreichen sucht, indem sie Waffen, Munition und Sprengstoff sammelt, um ihre Mitglieder damit für den geeigneten Zeitpunkt des gewaltamen Umsturzes auszurüsten. Auch die Zersetzungstätigkeit der

KPD.

KPD. war dem Angeklagten bekannt.

Um für seine Person die hochverräterischen Ziele der KPD. mit zu verwirklichen, hat sich der Angeklagte die beschlagnahmten Sprengkapseln und die Seitengewehre verschafft und bei sich aufbewahrt. Dasselbe gilt auch zumindest von den acht Stücken des bei ihm vorgefundenen Flugblattes „An die Organisation“, dessen hochverräterischer Inhalt ihm bekannt war und den er auch als solchen erkannt hat, wobei er sich bewußt gewesen ist, daß dieses Flugblatt der gelegentlichen Zersetzung und damit der Untauglichmachung der Reichswehr und Polizei für ihre staatlichen Aufgaben dienen sollte.

4. Daraus ergibt sich, daß sich der Angeklagte sowohl nach der äußeren wie nach der inneren Tatseite eines Verbrechens nach den §§ 86, 81 Nr.2 StGB. und nach dem § 7 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 sowie eines Vergehens nach den §§ 2 und 3 des Kriegsgerätegesetzes vom 27. Juli 1927 und der §§ 1 - 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1918 (RGBl. S. 1425) schuldig gemacht hat.

VII.

Insoweit findet das Straffreiheitsgesetz von 20. Dezember 1932 keine Anwendung. Gemäß dem § 8 sind von den Vergünstigungen dieses Gesetzes ausgeschlossen:

- a) Verbrechen gegen das Sprengstoffgesetz,
- b) Verbrechen gegen die §§ 86, 81 Nr.2 StGB.,

zu b: wenn die Tat darauf gerichtet war, die Reichswehr oder die Polizei zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich oder seine Länder gegen Angriffe auf ihren äußeren und inneren Bestand zu schützen. Damit scheidet die festgestellten Verbrechen bei der Anwendung des Straffreiheitsgesetzes aus, soweit die Aufbewahrung der Sprengkapseln und der Zersetzungsschrift in Frage kommt.

Auch die Aufbewahrung der drei Seitengewehre, die gegen die §§ 86, 81 Nr.2 StGB. und die genannten Bestimmungen des Kriegsgerätegesetzes und der Verordnung vom 14. Dezember 1918 verstößt, fällt gemäß seinem § 4 nicht unter das Straffreiheitsgesetz, da die Tat insoweit noch nach dem 30. November 1932

begangen ist; der Angeklagte hat die Seitengewehre bis zu ihrer Auffindung am 28. März 1933 aufbewahrt.

VIII.

1. Die gesamte Tätigkeit des Angeklagten stellt ein fortgesetztes Verbrechen nach den §§ 86, 81 Nr. 2 StGB. dar; sie beruht auf einem einheitlichen Vorsatz, richtet sich gegen dasselbe Rechtsgut und zeigt eine gleichartige Begehungsform. Dieses fortgesetzte Verbrechen der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens trifft zu einem Teile tateinheitlich mit dem Verbrechen gegen das Sprengstoffgesetz, zu einem anderen Teile mit Vergehen sowohl gegen das Kriegsgerätegesetz wie auch gegen die Verordnung vom 14. Dezember 1918 zusammen, denn die Handlungsweise des Angeklagten stellt eine einheitliche Willensbetätigung dar, durch die mehrere Strafgesetze verletzt werden. Somit war der Angeklagte nur wegen einer Tat zu bestrafen (§ 73 StGB.).

Die Strafe war gemäß dem § 73 StGB. aus dem § 7 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 als dem Gesetz zu entnehmen, das die schwerste Strafe androht.

2. Straferschwerend war der Umstand zu berücksichtigen, daß sich der Angeklagte als früherer Reichswehrangehöriger gegen die zum Schutze des Staates und seiner Bewohner erlassenen Gesetze vergangen hat; auch der Umstand, daß der Angeklagte sich mit der Zersetzung von Reichswehr und Polizei befaßt hat, mußte strafscharfend wirken. Eine Zuchthausstrafe von drei Jahren war danach angemessen.

3. Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf dem § 60 StGB., die Unbrauchbarmachung auf dem § 41 StGB. und dem § 9 des Kriegsgerätegesetzes, die Einziehung auf dem § 86 a StGB.

Die Kostenentscheidung regelt sich nach dem § 465 StPO. .

ges. Driver.

Mengelkoch.

Weipert.

Hertel.

Schultze.